

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V  
19048 Schwerin

Bearbeiter: Tobias Stender

Az: V-402-00000-2020/017-005

t.stender@wm.mv-regierung.de

**An die Landkreise und kreisfreien Städte**

**An die Gesundheitsämter**

Schwerin, 24.06.2020

**-gemäß Verteiler-**

## **Einreise aus inländischen Risikogebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen zur Regelung der Einreise aus innerdeutschen Risikogebieten nach Mecklenburg-Vorpommern, möchte ich nachfolgend die diesbezügliche Rechtslage, wie sie sich zwingend aus der Corona-LVO MV vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 470) ergibt, klarstellen.

In § 5 Abs. 8 der Verordnung ist grundsätzlich geregelt, dass Personen, die ihren ersten Wohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, nach M-V einreisen dürfen, wenn sie eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in M-V nachweisen können.

Eine Einreise ist aber für solche Personen nicht gestattet, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des RKI pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist.

Ausnahmsweise dürfen Personen aus solchen Risikogebieten dann einreisen, wenn sie über ein ärztliches Zeugnis verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Dieses Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis darf vom Zeitpunkt der Einreise betrachtet nicht älter als 48 Stunden sein.

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

### **Hausanschrift:**

Johannes-Stelling-Str. 14,  
19053 Schwerin

### **Postanschrift:**

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

[www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Sofern eine Person aus einem Risikogebiet ohne das o.g. ärztliche Zeugnis nach M-V eingereist ist und sich somit „widerrechtlich“ hier aufhält, regelt § 5 Abs. 9 der VO ausdrücklich, dass diese Person das Land M-V unverzüglich zu verlassen hat.

Eine Absonderung in der Beherbergungsstätte und eine nachträgliche Testung sind mithin nicht gestattet. Insoweit weise ich auf die Vorschrift unter § 4 Abs. 2 Satz 2 der VO hin. Danach ist es der Beherbergungsstätte untersagt, Gäste zu beherbergen, denen nach § 5 die Einreise oder ein Aufenthalt in M-V verboten ist. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wenn eine Person sich bereits am Urlaubsort befindet und die Einreise erfolgte aus einem Gebiet, das nach der Einreise als Risikogebiet ausgewiesen wurde, erfolgte die Einreise rechtmäßig und die Person darf sich weiterhin ohne Einschränkungen in M-V aufhalten. Eine nachträgliche Testung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Sabine Wollersheim